Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Energie



Ausschussdrucksache 19(9)1091 2. Juni 2021

Kurzstellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags am 07. Juni 2021

Zu den
Regierungsentwürfen für
eine Verordnung zur
Umsetzung des EEG 2021
sowie eines Gesetzes zur
Regelung reiner
Wasserstoffnetze im
Energiewirtschaftsrecht



Inhalt

Das Wichtigste in Kürze3		
1. Einleitung		4
2. Z	Zu den Regelungen der EEV-Novelle im Einzelnen	5
	2.1. Vergütungssätze anheben & Degression aussetzen (Änderung von § 12c KabE)	
	2.2. "Downsizing" zulassen (Änderung von § 12a Nr. 2 KabE)	6
	2.3. Übergangsfrist zur Beantragung verlängern und Anschlussregelung rückwirkend zum 01.01.2021 einführen (Änderung bzw. Ergänzung von § 12d Kab	
3. \	orschlag für eine alternative Umsetzung von § 88b EEG 2021	
	3.1. Vorbild: Sondervergütungsklasse Güllevergärung in § 44	8
	3.2. Vergütungssystematik und Vergütungshöhe	8
	3.3. Technische Vergütungsvoraussetzungen	8
	3.4. Flexibilitätszuschlag	8
	3.5. Regeln für den Wechsel	8
	3.6. Vergütungsdauer	9
4. [Dringendster Nachbesserungsbedarf am EEG 2021	10
	4.1. Neuregelung des Flexibilitätszuschlags für Bestandsanlagen zurücknehmer (Änderung von § 50a Abs. 1 EEG 2021)	
	4.2. Fehlende Übergangsregelung für bestehende Biogasaufbereitungs-anlager wieder aufnehmen (Ergänzung von § 100 Abs. 1 EEG 2021)	
	4.3. Endogene Mengensteuerung streichen (Änderung von § 39d EEG 2021)	11
	4.3. Südguote streichen (Änderung von § 39d EEG 2021)	.12



Das Wichtigste in Kürze

Aus Sicht der Bioenergieverbände ist der vorliegende Regierungsentwurf einer Verordnung zur Einführung einer Anschlussregelung für kleine Gülleanlagen gemäß § 88b Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (Kabinettsentwurf – KabE EEV) völlig unzureichend, um die gesetzgeberische Absicht hinter § 88b umzusetzen. Die Anschlussregelung des KabF·

- Ermöglicht keinen wirtschaftlichen Weiterbetrieb von kleinen Gülleanlagen nach Ablauf ihres ersten EEG-Vergütungszeitraums,
- schließt wichtige Teile von potenziellen Adressaten der Anschlussregelung aus und
- setzt praktisch keine Anreize, dass Bestandsanlagen ihren Substratmix von der überwiegenden Nutzung nachwachsender Rohstoffe hin zur überwiegenden Nutzung von Gülle ändern.

Kurzum: Mit dem KabE wird weder die gesetzgeberische Absicht hinter § 88b umgesetzt, noch ein Beitrag zur Umsetzung der im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahme geleistet, die Vergärung von Gülle in Biogasanlagen auf 70 Prozent auszuweiten. Im Gegenteil konterkariert der KabE dieses Ziel sogar, indem er die Stilllegung von Biogasanlagen vorantreibt und so riskiert, dass der Anteil der in Biogasanlagen vergorenen Gülle sogar sinkt und damit zusätzliche Emissionen entstehen, die die Einhaltung des Sektorziels in der Landwirtschaft und des angehobenen Gesamtminderungsziels gefährden. Angesichts der gerade nachgeschärften Klimaschutzziele, des Klimapakts und des angekündigten Sofortprogramms 2022 ist dies weder nachvollziehar noch vertretbar.

Der wichtigste Änderungsbedarf am KabE ist deshalb:

- Die Deckelung des Vergütungsanspruchs muss deutlich weiter oben festgelegt werden, um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb zu ermöglichen.
- Die Anschlussregelung sollte auch für Biogasanlagen geöffnet werden, die bisher eine installierte Leistung von über 150 Kilowatt (kW) besaßen und ihre installierte Leistung erst für den Wechsel in die Anschlussregelung auf unter 150 kW reduzieren.
- Zudem sollte die Anschlussregelung für Anlagen, deren Vergütungsanspruch bereits am 31.12.2020 geendet hat, rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten und die Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Das parlamentarische Verfahren zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht bietet zudem die Chance einige problematische Neuregelungen im EEG 2021 zu korrigieren. Nach Ansicht der Bioenergieverbände besteht insbesondere in folgenden Hinsichten großer Handlungsbedarf:

- Die Neuregelung des Flexibilitätszuschlags sollte zurückgenommen werden: Auch Biogas-Bestandsanlagen, die im ersten Vergütungszeitraum die Flexibilitätsprämie erhalten haben, sollten im zweiten Vergütungszeitraum den Flexibilitätszuschlag erhalten können.
- Die Streichung der Bestandsschutzregelung für bestehende Biogasaufbereitungsanlagen sollte zurückgenommen werden.
- Die neu eingeführte endogene Mengensteuerung sowie die Südquote sollten wieder gestrichen werden.



1. Einleitung

Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger vergären, fangen die bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern anfallenden Methanemissionen auf und nutzen diese energetisch. Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen stellt damit einen effizienten Weg dar, landwirtschaftliche (und energetische) Treibhausgasemissionen zu reduzieren und so die Sektorziele des Klimaschutzplans und die nationalen Klimaziele zu erreichen. Zu Recht enthält das Klimaschutzprogramm 2030 deshalb die Maßnahme, den Anteil der in Biogasanlagen vergorenen Gülle bis 2030 auf einen Anteil von 70 Prozent zu steigern. Solange kein neues Instrument geschaffen wird, ist das EEG das zentrale Instrument, die Güllevergärung auszubauen.

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass mit dem novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) die Möglichkeit geschaffen wurde, per Verordnung eine Anschlussregelung für kleinere Biogasanlagen zu schaffen, die primär Gülle als Einsatzstoff nutzen (§ 88b EEG 2021). Die mit § 88b adressierten Gülleanlagen mit niedriger Leistung können aufgrund ihrer höheren Stromgestehungskosten nicht im regulären Ausschreibungsverfahren gegen andere Bioenergieanlagen konkurrieren. Eine eigene Anschlussregelung ist deshalb aus klimapolitischer Sicht notwendig, da bislang keine anderewitige finanzielle Honorierung der Klimaschutzleistung erfolgt. Da die Bundesregierung jüngst in der Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen hat, die nationalen Klimaschutzziele weiter zu verschärfen, einschließlich der Klimaschutzziele für den Landwirtschaftssektor, muss die Anschlussregelung auf die verschärften Klimaschutzziele ausgerichtet werden.

Im Folgenden nehmen die Bioenergieverbände Stellung zum Kabinettsentwurf der Einführung eines neuen Abschnitts 3a "Anschlussförderung von Güllekleinanlagen" in die Erneuerbare-Energien-Verordnung (KabE EEV) bzw. des Artikels 1 Nr. 3 des Kabinettsentwurfs einer Verordnung zur Umsetzung des EEG 2021 und weiterer energiewirtschftlicher Vorschriften vom 19.05.2021.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass das EEG 2021 trotz zahlreicher Verbesserungen für die Bioenergie durch Änderungen in den letzten Tagen des parlamentarischen Prozesses neue, äußerst problematische Regelungen enthält. Zudem ist augenscheinlich ein Übertragungsfehler unterlaufen, da die bereits seit dem EEG 2014 bestehende Übergangsregelung für Biogasaufbereitungsanlagen, die die Abschreibung älterer Aufbereitungsanlagen sicherstellen soll, im EEG 2021 fehlt. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil davon dem sehr ambitionierten Zeitplan geschuldet ist. Um größere Verwerfungen im Markt zu vermeiden, müssen die zentralen Fehlstellungen kurzfristig behoben werden, noch bevor sie in der Praxis voll umfänglich wirksam werden. Diese notwendigen Nachbesserungen könnten als Ergänzung des Entwurfs der Bundesregierung eines "Gesetzes zur Umetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsgesetz" vom 09.03.2021 vorgenommen werden.



2. Zu den Regelungen der EEV-Novelle im Einzelnen

2.1. Vergütungssätze anheben & Degression aussetzen (Änderung von § 12c KabE)

Laut KabE ist die Vergütung für eine Anlage in der Anschlussvergütung für den Anteil der Bemessungsleistung bis 75 kW auf 15,5 ct/kWh sowie für den Bemessungsleistungsanteil von 75 bis 150 kW auf 7,5 ct/kWh gedeckelt (§ 12c Abs. 1 Nr. 2 KabE). Das heißt, eine Bestandsanlage mit einer Bemessungsleistung von 75 kW erhält maximal eine Vergütung von 15,5 ct/kWh, eine Bestandsanlage mit einer Bemessungsleistung von 150 kW maximal 12,5 ct/kWh.

Die Anschlussregelung soll insbesondere kleineren, landwirtschaftlichen Bestandsanlagen, deren EEG-Vergütung ausgelaufen ist, eine Perspektive geben, weil diese Anlagen im Normallfall aufgrund ihrer höheren Stromgestehungskosten im Ausschreibungsverfahren nicht mit größeren Anlagen konkurrieren können. Alle relevanten Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen aber, dass die Stromgestehungskosten von bestehenden Güllekleinanlagen weit oberhalb der im KabE festgelegten Vergütungssätze liegen.

Laut einer Modellrechnung des Umweltbundesamts (UBA) liegen beispielsweise die durchschnittlichen Stromgestehungskosten selbst von Gülle-Bestandsanlagen, deren installierte Leistung oberhalb von 150 kW inst. lag, bei 19 ct/kWh (bei einer Grundlastfahrweise).¹

Eine Analyse des Deutschen Biomasseforschungszentrums (DBFZ) von 50 Bestandsanlagen kommt zu Stromgestehungskosten typischer 75-kW-Gülleanlagen zwischen 17 und 22 ct/kWh (in Grundlast). Bei Anlagen mit einer Flexibilisierung erhöhen sich die Kosten entsprechend: In der Begründung des KabE werden beihilferechtliche Gründe für die Deckelung angeführt. Es wird aufgrund abgeschriebener Anlagen eine Doppelförderung vermutet. Diese Vermutung ist allerdings in ihrer Pauschalität nicht korrekt, was auch die zitierten ökonomischen Zahlen zeigen. Richtig ist, dass Anlagenteile abgeschrieben sind, das heißt aber auch, dass diese dann erneuert werden müssen, um weiter einen sicheren Anlagenbetreib über 10 Jahre zu gewährleisten. Einzig Anlagenteile, deren Abschreibungsdauer länger als 20 Jahre ist, können ohne Neuinvestition weiterbetreiben werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um bauliche Komponenten (Behälterwände, BHKW-Einhausung, Infrastruktur). Andere technische Komponeten (Gasspeicher, Rührwerke, Pumpen, BHKW) müssen – oft allein schon aus genehmigungsrechtlichen Gründen – regelmäßig getauscht werden. Die Weiternutzung der baulichen Komponenten führt dazu, dass Bestandsanlagen 2-3 ct/kWh günstiger Strom erzeugen können als Neuanlagen. In folgender Graphik sind die ermittelten Werte für repräsentative Güllekleinanlagen dargestellt

Angesichts der in den letzten Jahren ständig gestiegenen technischen Auflagen sowie der allgemeinen Inflation ist die Festlegung einer Degression wie in § 12a Abs. 2 KabE nicht sinnvoll.

Vorschlag

Die Vergütungssätze werden auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse festgesetzt auf:

Bis zu einem Leistungsanteil von 75 kW: 22 ct/kWh

¹ Quelle: UBA (2020), Optionen für Bestands-Biogasanlagen bis 2030 aus ökonomischer und energiewirtschaftlicher Sicht. Die Angabe von 40 ct/kWh des dritten Anlagenkonzepts bezieht sich auf die Umrüstung der Anlage auf die Biogasaufbereitung.

² Quelle: DBFZ (2020), Datenbasis: 50 ökonomisch untersuchte Biogasanlagen, Biogasmessprogramm III – TV 1 (FKZ: 22403515).



Bis zu einem Leistungsanteil von 150 kW: 18 ct/kWh

(Änderung von § 12a Abs. 1 Nr. 2 KabE). Eine Degression wird nicht festgesetzt (Streichung von von § 12a Abs. 2 KabE).

2.2. "Downsizing" zulassen (Änderung von § 12a Nr. 2 KabE)

Im KabE wird vorgegeben, dass nur Anlagen zur Anschlussvegütung zugelassen sind, deren installierte Leistung am 31.03.2021 nicht mehr als 150 kW betrug (§ 12a Nr. 2 KabE). Es wird also die Verkleinerung bestehender Biogasanlagen zum Zweck des Wechsels in die Anschlussvergütung ausgeschlossen. Nach einer Umfrage des Fachverband Biogas e.V. ist jedoch genau ein solches "Downsizing" der Plan der meisten Bestandsanlagen, für die eine solche Anschlussregelung relevant ist. Laut dieser Umfrage liegt die installierte Leistung von Bestandsanlagen, für die eine adäquat ausgestaltete Anschlussregelung potenziell interessant ist, im Schnitt bei etwa 230 kW, also deutlich über der Obergrenze von 150 kW. Diese Anlagen setzen im Verlauf des ersten Vergütungszeitraums auch nachwachsende Rohstoffe ein, würden aber für den Wechsel in die Anschlussregelung den Einsatz nachwachsender Rohstoffe reduzieren und damit sowohl ihre Leistung reduzieren als auch den Gülleanteil erhöhen. Für den überwiegenden Teil dieser Anlagen ist laut Umfrage eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren keine Option. Wird die Anschlussregelung wie im KabE auf Anlagen beschränkt, deren installierte Leistung bereits im ersten Vergütungszeitraum unter 150 kW lag, dann würde der überwiegende Teil der Adressaten verfehlt und viele Anlagen stillgelegt, die sonst weiterbetrieben würden. Die Regelung steht dementsprechend allem entgegen, was im Zuge der Beratungen um das EEG 2021 vereinbart wurde. Denn dazu gehören auch Entwicklungsperspektiven für den Anlagenbestand im "Downsizing" verbunden mit zusätzlichem Klimaschutz durch Güllevergärung.

Vorschlag

Die Obergrenze von 150 kW inst. sollte sich auf den Zeitpunkt des Wechsels in die Anschlussvergütung beziehen, so dass auch Anlagen zugelassen werden, deren installierte Leistung im ersten Vergütungszeitraum über 150 kW lag und die beim Wechsel in die Anschlussregelung ihre installierte Leistung entsprechend reduzieren. (Änderung von § 12a Nr. 2 KabE)

2.3. Übergangsfrist zur Beantragung verlängern und Anschlussregelung rückwirkend zum 01.01.2021 einführen (Änderung bzw. Ergänzung von § 12d KabE)

Im KabE wird vorgegeben, dass Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis spätestens drei Monate vor Beendigung des ursprünglichen Anspruchs mitteilen müssen, dass sie den nach § 12a KabE verlängerten Zahlungsanspruch geltend machen werden. Abweichend davon müssen gemäß KabE Betreiber von Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch vor dem 01.01.2021 beendet war, die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber bis zum 30.09.2021 mitteilen (§ 12d KabE).

Die Übergangsfrist ist zu begrüßen, sollte aber mindestens bis zum 31.12.2021 verlängert werden, um den Anlagen genug Reaktions- bzw. Anpassungszeit zu geben.

Zudem sollte die Regelung für alle Anlagen, deren Anspruch auf Zahlung vor dem 1. Januar 2021 beendet war, rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten. Die Anlagen haben zum Teil erhebliche Strommengen erzeugt und eingespeist, um Wärmelieferverpflichtungen erfüllen zu können, ohne dass die erzielten Strompreise die variablen Kosten decken konnten. Ohne eine Rückwirkung der Anschlussregelung für diese Anlagen fände kein Kostenausgleich statt und sie würden im Vergleich zu Anlagen, die erst 2022 oder später die Vergütungsverlängerung erhalten, benachteiligt.



Vorschlag

Für Anlagen, deren bisheriger Vergütungsanspruch bereits am 01.01.2021 beendet war, wird die Übergangsfrist zur Beantragung der Anschlussvergütung mindestens bis zum 31.12.2021 verlängert (Änderung von § 12d KabE). Zudem wird für diese Anlagen der Anspruch auf eine Anschlussvergütung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten (Ergänzung von § 12d KabE).



3. Vorschlag für eine alternative Umsetzung von § 88b EEG 2021

Nach Ansicht der Bioenergieverbände ist die Umsetzung von § 88b EEG 2021 im KabE nicht nur in einzelnen Punkten völlig unzureichend, sondern sollte generell anders angegangen werden. Im Folgenden wird dazu ein Vorschlag unterbreitet.

3.1. Vorbild: Sondervergütungsklasse Güllevergärung in § 44

Die Bioenergieverbände schlagen vor, die Anschlussregelung nach dem Vorbild der bestehenden Sondervergütungsklasse für neue Güllekleinanlagen (§ 44) auszugestalten, die – wie auch die Verordnungsermächtigung in § 88b – den Mindesteinsatz von 80 Masseprozent Gülle (inkl. Mist) sowie eine Obergrenze von 150 Kilowatt installierter Leistung vorsieht.

3.2. Vergütungssystematik und Vergütungshöhe

Dementsprechend sollte die Anschlussregelung ebenfalls eine **Festvergütung** für den eingespeisten Strom vorsehen, d.h. die Vergütung wird nicht ausgeschrieben, sondern die Höhe des anzulegenden Werts **gesetzlich festgelegt**. Für den anzulegenden Wert werden **22 ct/kWh** vorgeschlagen. Dieser liegt niedriger als der anzulegende Wert der Sondervergütungsklasse für Neuanlagen. Dies berücksichtigt einerseits, dass existierende bauliche Anlagenteile bei Bestandsanlagen zum Teil bereits abgeschrieben sind, und andererseits, dass bei der Umstellung des Substratmixes hin zu 80 Prozent Gülle in der Regel neue Investitionskosten anfallen. Eine **Degression wird nicht festgelegt**.

3.3. Technische Vergütungsvoraussetzungen

Die technischen Vergütungsanforderungen des EEG 2021 für Neuanlagen sind grundsätzlich auch von Anlagen in der Anschlussregelung einzuhalten. Dazu gehört insbesondere auch die Mindestverweilzeit von Einsatzstoffen im gasdichten System (§ 9 Abs. 5) sowie für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW inst. die Begrenzung der Vergütung auf eine Bemessungsleistung, die 50 Prozent der installierten Leistung entspricht (§ 44). Etwas anderes lässt die Verordnungsermächtigung nicht zu.

Grundsätzlich soll in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass die pauschale Regelung der Mindestverweilzeit nicht zielführend ist und dazu führen kann, dass gerade güllebetonte Anlagen dadurch verhindert werden. Es sollte vielmehr auf die Regelungen im Genehmigungsrecht verwiesen werden. Aktuell wird die TA Luft novelliert, die praxisbezogene Vorgaben macht und dabei insbesondere güllebetonten Anlagen mehr Spielraum lässt (siehe dazu auch unten, 4.4.).

3.4. Flexibilitätszuschlag

Durch die Begrenzung der Vergütung auf eine Bemessungsleistung, die 50 Prozent der installierten Leistung entspricht (bei Anlagen > 100 kW inst.), entstehen Mehrkosten für größere Blockheizkraftwerke (BHKW), Netzanschlüsse und Gasspeicher. Diese Mehrkosten sollten wie bei Neuanlagen auch durch den Flexibilitätszuschlag in Höhe von 65 Euro/kW inst. (§ 50a) ausgeglichen werden.

3.5. Regeln für den Wechsel

Der Wechsel vom ersten EEG-Vergütungszeitraum in die Anschlussregelung kann analog zu den Bestimmungen für Bestandanlagen im Ausschreibungsverfahren ausgestaltet werden. Betreiber von Bestandsanlagen, deren **erster Vergütungszeitraum noch maximal drei Jahre** läuft oder bereits abgelaufen ist, können dem Netzbetreiber einen Zeitpunkt mitteilen, an dem sie in die Anschlussregelung wechseln möchten. Ab diesem Zeitpunkt wird der vorherige Vergütungsanspruch durch den neuen Vergütungsanspruch, einschließlich aller Anforderungen, ersetzt.



3.6. Vergütungsdauer

Die **Vergütungsdauer** in der Anschlussregelung kann, wie die Vergütungsdauer für Bestandsanlagen im Ausschreibungsverfahren, **10 Jahre** betragen.



4. Dringendster Nachbesserungsbedarf am EEG 2021

4.1. Neuregelung des Flexibilitätszuschlags für Bestandsanlagen zurücknehmen (Änderung von § 50a Abs. 1 EEG 2021)

Die aus Sicht der Bioenergieverbände mit Abstand gravierendste, sachlich nicht gerechtfertigte Änderung, die mit dem EEG 2021 vorgenommen wird, betrifft den Investitionszuschuss für Biogasanlagen im zweiten Vergütungszeitraum zur Refinanzierung der Kosten für die Flexibilisierung ("Flexibilitätszuschlag"). Die Flexibilisierung von bestehenden Biogasanlagen ist ein erklärtes Ziel des EEG 2021 und sieht viele neue Anreize dafür vor. Der Kabinettsentwurf des EEG 2021 sah ebenso wie das EEG 2017 die Möglichkeit für Bestandsanlagen vor, die Flexibilitätsprämie im ersten Vergütungszeitraum mit dem Flexibilitätszuschlag im zweiten Vergütungszeitraum zu kombinieren. Im EEG 2021 wird diese Regelung nun stark eingeschränkt. Biogasanlagen, die im ersten Vergütungszeitraum die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen haben, sollen im zweiten Vergütungszeitraum allenfalls nur anteiligen Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag haben (§ 50a Abs. 1 EEG 2021). Laut einer Erhebung des Deutschen Biomasseforschungszentrums wird oder wurde die Flexibilitätsprämie bislang von mindestens 3.350 Anlagen mit 2,2 Gigawatt installierter Leistung in Anspruch genommen (Stand: Juni 2019) – all diese Anlagen können den Flexibilitätszuschlag beim Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum also nicht oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen. Im Vergleich zum Kabinettsentwurf entspricht dies einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit um bis zu 3,7 ct/kWh, stellt also einen immensen Eingriff dar.

Die Neuregelung ist aus Sicht der Bioenergieverbände sowohl sachlich nicht gerechtfertigt als auch aus energiewirtschaftlicher Sicht kontraproduktiv und konterkariert die erklärten Ziele des EEG 2021, mehr Flexibilitäten im Strommarkt aufzubauen und die Biomasse bis 2030 auf heutigem Niveau zu stabilisieren.

Entgegen der Darstellung insbesondere von Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums ist die flexible Leistung, für die bereits für zehn Jahre die Flexibilitätsprämie gezahlt wurde, nicht in dem Maße finanziert, dass sie über weitere zehn Jahre ohne weitere Investitionen aufrechterhalten werden kann. Dies schon deswegen, weil das EEG 2021 neue Anforderungen an die Flexibilisierung knüpft, die in jedem Fall umfangreiche Neuinvestitionen bedingen. Diese Investitionen sind notwendig für den Erhalt und den Ausbau der Flexibilität der Anlage für die zehn weiteren Jahre des zweiten Vergütungszeitraums, wurden aber nicht über die Flexibilitätsprämie finanziert, sondern müssen über den Flexibilitätszuschlag finanziert werden. Vor diesem Hintergrund sind auch die in der Gesetzesbegründung der Beschlussvorlage geäußerten Bedenken einer möglichen "Doppelfinanzierung" sachlich unbegründet.

Darüber hinaus stellt der Entfall des Flexibilitätszuschlags einen sehr starken Eingriff in den Investitions- und Vertrauensschutz vieler Bestandsanlagen dar, die sich dem Ende ihres ersten Vergütungszeitraums nähern und die auf Basis der politischen Signale in den letzten Jahren in die Flexibilisierung ihrer Anlage investiert haben. Mit der nun von der Bundesregierung beschlossenen Formulierungshilfe wurde dieser Umstand zwar in einem gewissen Maße adressiert, jedoch werden dadurch lediglich die wenigen Anlagen erfasst, die unter den Bedingungen des EEG 2017 am Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben. Mehrere tausend Anlagen, die erst in den kommenden Ausschreibungen teilnehmen möchten, können weiterhin den Flexibilitätszuschlag nicht oder ggf. nur anteilig erhalten.

Schließlich konterkariert der Entfall des Flexibilitätszuschlags für Anlagen, die bereits im ersten Vergütungszeitraum die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen haben, die mit dem EEG 2021 neu eingeführten Anreize, Bestandsanlagen bereits im ersten Vergütungszeitraum zu flexibilisieren. Denn Anlagen, die im ersten Vergütungszeitraum flexibilisieren, würden ggü. Anlagen, die weiterhin in Grundlast laufen und erst beim Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum flexibilisieren, deutliche wirtschaftliche Einbußen hinnehmen müssen.



Vorschlag

Die Neuregelung sollte zurückgenommen werden: Auch Bestandsanlagen, die im ersten Vergütungszeitraum die Flexibilitätsprämie erhalten haben, sollten für die gesamte Leistung den Flexibilitätszuschlag erhalten können. (Änderung von § 50a)

4.2. Fehlende Übergangsregelung für bestehende Biogasaufbereitungsanlagen wieder aufnehmen (Ergänzung von § 100 Abs. 1 EEG 2021)

Mit dem EEG 2014 wurde die EEG-Vergütung für Strom aus Biomethan stark gekürzt, was den Einsatz von Biomethan im BHKW unwirtschaftlich machte. In Folge kam der Neubau von Biomethan-BHKW nahezu vollständig zum Erliegen. Den damals knapp 200 bestehenden Biogasaufbereitungsanlagen drohte somit durch fehlende Abnehmer und sinkendes Abnahmepotenzial das Aus.

Zur Wahrung des Investitions- und Vertrauensschutzes dieser Anlagen wurde die Übergangsvorschrift gem. § 100 Abs. 3 ins EEG 2014 aufgenommen. Die Regelung sollte für Biogasaufbereitungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb gegangen sind, bis 2034 ein konstantes Abnahmepotential sicherstellen. Um gleichzeitig die im EEG geförderte BHKW-Leistung nicht auszuweiten, wurde das Konzept der Stilllegungsnachweise erdacht: Nur wenn ein Biomethan-BHKW, das vor dem 1.8.2014 in Betrieb gegangen war, stillgelegt wurde, konnte im Gegenzug ein Erdgas-BHKW gleicher Leistung auf Biomethan umgestellt werden. Voraussetzung hierfür war, dass das Erdgas-BHKW ebenfalls vor dem 1.8.2014 in Betrieb gegangen war. Dieses umgestellte BHKW erhielt dann eine EEG-Vergütung ab seinem Erstinbetriebnahmedatum, also bis maximal Ende 2034.

Die Investitionsschutzregelung wurde im EEG 2017 fortgeführt. In der finalen Fassung des EEG 2021 findet sich die Regelung jedoch nicht mehr. Da es allgemeiner Konsens ist, dass der Investitions- und Vertrauensschutz bestehender Anlagen bei Änderungen im EEG unbedingt zu wahren ist, ist davon auszugehen, dass die Streichung lediglich einen handwerklichen Fehler darstellt. Dieser Fehler könnte mit einer kurzfristigen Gesetzesanpassung behoben werden.

Vorschlag

Die Übergangsregelungen des EEG 2021 werden um einen entsprechenden Passus ergänzt, der auf die einschlägige Übergangsregelung im EEG 2017 verweist (Ergänzung von § 100 Abs. 1).

4.3. Endogene Mengensteuerung streichen (Änderung von § 39d EEG 2021)

Mit dem EEG 2021 wurde eine Neuregelung im Zuschlagsverfahren eingeführt – die so genannte "endogene Mengensteuerung": Wird bei einer Ausschreibung weniger Leistung geboten als ausgeschrieben wurde, dann erhalten unabhängig vom Ausschreibungsvolumen nur 80 Prozent der Neuanlagen und 80 Prozent der Bestandsanlagen einen Zuschlag; dies soll sicherstellen, dass in jeder Ausschreibungsrunde ein Wettbewerb entsteht. Aus Sicht der Bioenergieverbände ist diese Änderung des Zuschlagsverfahrens in höchstem Maße kontraproduktiv, um die Klimaschutzziele und die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in 2030 zu erreichen. Sie führt zu starker und unnötiger Verunsicherung bei Betreibern und Projektierern zu einem Zeitpunkt, an dem die Unsicherheit in der Branche ohnehin schon hoch und die Investitionsbereitschaft gering ist. So wird der Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren gestärkt zu dem Preis, dass weniger Gebote eingereicht, mehr Anlagen stillgelegt und die still gelegten Anlagen nicht durch Neuanlagen ersetzt werden. Die sogenannte Südquote (s.u.) verschärft die Unsicherheit für die Nordregion zusätzlich.



Vorschlag

Die endogene Mengensteuerung wird ersatzlos gestrichen. Zumindest sollte die endogene Mengensteuerung auf ein Mindestmaß begrenzt, so dass bei unterdeckten Ausschreibungsrunden z.B. 95% der eingereichten Gebote bezuschlagt werden. (Änderung von § 39d)

4.3. Südquote streichen (Änderung von § 39d EEG 2021)

Ab 2022 soll mindestens die Hälfte der in der regulären Biomasse-Ausschreibung vergebenen Leistung an Gebote aus der "Südregion" vergeben werden ("Südquote"). Die Bioenergieverbände lehnen diese geplante Südquote als fachlich unbegründet ab. Auch in den übrigen Landesteilen wird die Systemdienlichkeit der Biomasse, insbesondere ihre Flexibilität, benötigt. Gerade auch in Norddeutschland mit perspektivisch weiter steigenden Anteilen an Windenergie ist es besonders wichtig, Ausgleichskapazitäten zu schaffen. Da Strom aus Biomasse zukünftig in immer mehr Zeiten schwachen Windstromaufkommens erzeugt wird, sind die Stromleitungskapazitäten in diesen Zeiten für Biomassestrom verfügbar. Es gibt also bei der Bioenergie keinen fachlichen Grund für die Südquote.

Ebenso zu kritisieren ist die Handhabung der geplanten Südquote im Detail: Im Fall, dass nicht genügend Gebote aus der so genannten "Südregion" eingereicht werden, um die Quote zu füllen, wird das übrige Volumen der Quote nicht mit Geboten aus anderen Regionen aufgefüllt, sondern die Leistung schlicht nicht vergeben und auf die Folgejahre übertragen. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass in einer überzeichneten Ausschreibung, für die keine Gebote aus der Südregion eingereicht werden, nur die Hälfte des ausgeschriebenen Volumens überhaupt vergeben wird. Die Folge wäre ein Abbau der gesicherten Leistung im Norden.

Vorschlag

Die Südquote ist ersatzlos zu streichen. Zumindest sollte sie auf 20 Prozent des ausgeschriebenen Volumens abgesenkt werden und diejenigen Volumina, die nicht an Gebote aus der Südregion vergeben wurden, im Zuge derselben Ausschreibungsrunde auch an Gebote aus anderen Regionen übertragen werden. (Änderung von § 39d)



Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie Sandra Rostek Leiterin

Email: sandra.rostek@biogas.org Tel.: 030 / 27 58 179 11